STADT DRENSTEINFURT
Der Stadtdirektor
(BEK_114.)

Drensteinfurt, den 15.02.95

B E K A N N T M A C H U N G

Betr.: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg"
- öffentlicher Kinderspielplatz im Bereich des Schulhofes
hier: Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahren gem. § 12 BauGB (37. Änderung)

Zu der vom Rat der Stadt Drensteinfurt am 19.09.94 als Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" - Festlegung eines öffentlichen Kinderspielplatzes im Bereich der Grundschule - hat die Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 08.02.95 mitgeteilt, keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend zu machen.

Geltungsbereich:
Der Bereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg umfaßt den westlichen Bereich der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 6, Nr. 68, und ist in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan kenntlich gemacht.

Hinweise:
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

   Bei Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

...

Bekanntmachungsanordnung:
Die Änderung des Bebauungsplanes liegt mit der Begründung im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, und mittwochs von 8.30 bis 12 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann eingesehen werden. Der Bebauungsplan und die Begründung werden auf Wunsch erläutert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 "Windmühlenweg" gem. § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Drensteinfurt, den 15. Febr. 1995

A. Leifert
Bürgermeister

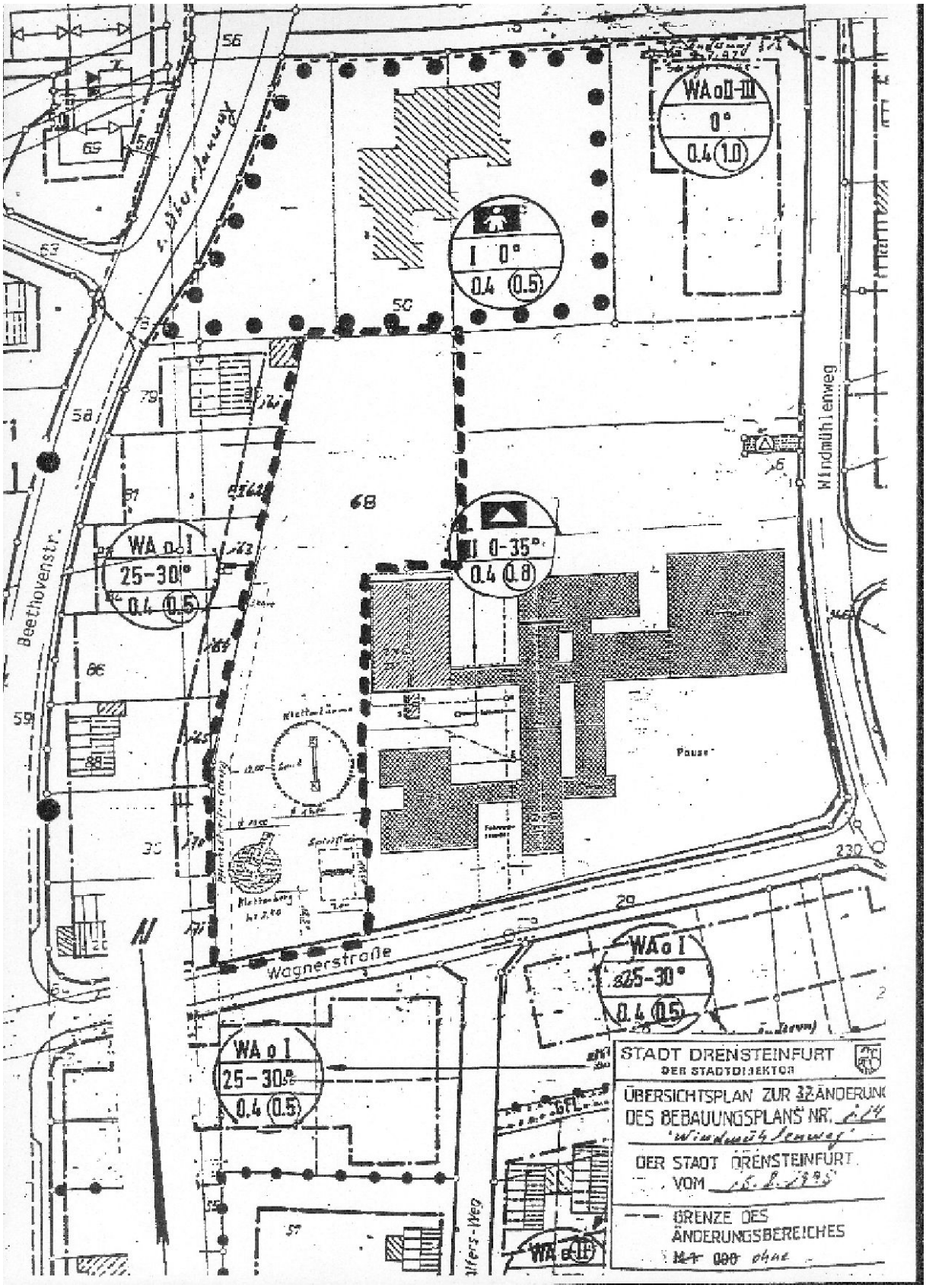
WA o II-III
0°
0.4 1.0
I 0°
0.4 0.5
WA o I
25-30°
0.4 0.5
II 0-35°
0.4 0.8
WA o I
25-30°
0.4 0.5
WA o I
25-30°
0.4 0.5
WA o II
Beethovenstr.
Windmühlenweg
Wagnerstraße
Ilfers-Weg
STADT DRENSTEINFURT
DER STADTDIREKTOR
ÜBERSICHTSPLAN ZUR 32. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 24
'Windmühlenweg'
DER STADT DRENSTEINFURT
VOM 15.8.1995
GRENZE DES
ÄNDERUNGSBEREICHES
M 1:000 ohne